

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 202/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernst K [REDACTED],

[REDACTED]/Argentinien, G [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Das Berufungsgericht hat den Zeitraum, für den der Kläger Kapitalentschädigung nach §§ 92 Abs. 1, 75 Abs. 2, 76 Abs. 1 BEG beanspruchen kann, am 31. Dezember 1948 als beendet angesehen, weil das Erwerbseinkommen von 1949 bis 1953 im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG ausreichend und aus damaliger Sicht nachhaltig gewesen sei.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Rechts-

fehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen, sind dem Oberlandesgericht nicht unterlaufen.

Soweit die Beschwerde die Auslegung der im Berufungsverfahren eingeholten Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires beanstandet, greift sie die Beweiswürdigung an; das ist in diesem Rechtssug unzulässig.

Die vom Kläger als rechtsgrundsätzlich angesehene Frage, ob zu berücksichtigen sei, daß er die Tabellensätze nur durch eine Tätigkeit erreicht habe, die einem vergleichbaren Arbeitnehmer in Deutschland nicht hätte zugemutet werden können, und daß die sozialen Einrichtungen in Argentinien nicht ausreichten, um einen hinlänglichen Schutz vor Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter zu gewährleisten, beantwortet sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die Bemessung der Entschädigungszeit ist weitgehend pauschaliert und damit unabhängig von den besonderen Umständen, unter denen das Krverbeiseinkommen erzielt wird. Es ist deshalb kein Raum für die Prüfung, ob im Emigrationsland mehr Arbeitsstunden geleistet werden mußten als in der Bundesrepublik Deutschland, um die Vergleichsbeträge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. DV-BEG zu erreichen. Daß der Kläger Raubbau mit seiner Gesundheit getrieben habe und deshalb die Fortdauer ausreichender Einkünfte zweifelhaft gewesen sei, ist weder festgestellt noch dargelegt. Der Zuschlag zu den Vergleichsbezügen nach § 75 Abs. 3 BEG gilt den Mangel an sozialer Sicherung pauschal ab. Die Anforderungen des § 75 BPO durch Art. 1 Nr. 44 BPO-Schluss, ins-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

besondere die strenge Bindung an die Vergleichsbezüge
der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. DV-BEO last
Erwägungen, wie sie die Beschwerde anstellt, nicht
zu.

Mai

Henkel